



## Beschlussvorlage Nr. 2013/065

06.05.2013

**Federführend:** Stadtkämmerei  
Berthold Meßmer

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

#### Bestattungswesen

- Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden
- 4. Änderung der Friedhofsordnung

---

#### Beratungsfolge:

Gemeinderat	14.05.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

#### Beschlussantrag: (Begründung s. besonderes Blatt)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsordnung gemäß Anlage 1 (Satzungsbeschluss).

#### Anlagen: 1

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hat mit Urteil vom 07.10.2011 eine Regelung in der Bestattungs- und Friedhofsordnung der Stadt Nürnberg bestätigt, wonach nur solche Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Daraufhin wurde mit Gesetz vom 26.06.2012 das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg vom 21.07.1970 geändert. Nach § 15 Bestattungsgesetz (BestattG) können die Gemeinden in ihren Friedhofsordnungen festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.

Damit besteht eine Rechtsgrundlage für die entsprechende Festlegung in den kommunalen Friedhofsordnungen.

In einer Veröffentlichung des Gemeindetags (BWGZ 2013, 244) wurde zum Sachverhalt Stellung genommen und eine Änderung der Mustersatzung angekündigt. In die Mustersatzung wird ein neuer Paragraph eingefügt, der ein Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausspricht.

Die Friedhofsverwaltung hat daher die bestehende Friedhofsordnung der Stadt Rottenburg am Neckar überarbeitet und eine Änderungssatzung (Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsordnung) zur Vorlage und Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbereitet.

Die Änderung entspricht den Empfehlungen des Gemeindetags.

### **2. Nachweis durch ein Siegel**

Derzeit gibt es eine Reihe von Institutionen und Organisationen, die Zertifizierungen und Siegel für Natursteine ausstellen.

Nachfolgend werden einige Zertifizierer beispielhaft genannt (u. a. auf Grund von Informationen der Steinmetzinnung bzw. Recherchen des Gemeindetags Baden-Württemberg):

- **IGEP Foundation**, Am Pfarrgraben 11, 66806 Ensdorf/Saar, [www.igep.org](http://www.igep.org)
- **WIN=WIN GmbH/ Fair Stone**, Agentur für globale Verantwortung, Schuhstraße 4, 73230 Kirchheim/Teck, <http://fairstone.win--win.de>
- **XertifiX e.V.**, Haslacher Straße 43, 79115 Freiburg, [www.xertifix.de](http://www.xertifix.de)
- **SA8000** als internationaler Standard der Social Accountability International (SAI)

Eine Beschränkung auf einen oder bestimmte Zertifizierer ist aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt daher, in der örtlichen Satzung keine Festlegung auf bestimmte Zertifikate oder eine beispielhafte Nennung von einzelnen akzeptablen Nachweisen aufzuführen.

Durch die Änderung der Friedhofsordnung entsteht ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei den örtlichen Steinmetzbetrieben und bei der Friedhofsverwaltung, der so gering wie möglich sein sollte.